

Verteiler:
HA II
HA III



Hessischer
Landkreistag

Rundschreiben

718/2008

An die
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 14

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: sperzel@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 11.11.2008

Az. : Sp/Ke/L021.1; 962.112

Referentenentwurf vom 6.11.2008 zu einem Gesetz zur verbesserten Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Referentenentwurf zu einem Gesetz zur verbesserten Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen veröffentlicht. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor festgestellt, dass das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht nur das sächliche Existenzminimum schütze, sondern auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall. Dem Gesetzentwurf zufolge müssen die Kommunen ab 2010 mit unmittelbaren Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von rund 1,2 Mrd. € rechnen. Weitere, mittelbare Mindereinnahmen sind in einer Größenordnung von 700 bis 800 Mio. € über den kommunalen Finanzausgleich zu erwarten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar. Mit Entscheidung vom 13.2.2008 hatte das Bundesverfassungsgericht (2 BvL 1/06, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05 u. a.) jedoch festgestellt, dass das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht nur das so genannte sächliche Existenzminimum schütze, sondern auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall. Für die Bemessung des existenznotwendigen Aufwands sei auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen. Das BVerfG hatte den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2010 eine Neuregelung zu treffen, die auch die gesetzlich kranken- und pflegepflichtversicherten Steuerpflichtigen einbezieht.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf soll die BVerfG-Entscheidung umgesetzt und sichergestellt werden, dass künftig alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, soweit diese dazu dienen, ein Leistungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen insoweit steuerlich gleichbehandelt werden. Vor diesem Hintergrund sollen ab dem 1.1.2010 die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung für sich, seinen Ehegatten und seine Kinder in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden.

Mit den geplanten gesetzlichen Maßnahmen sind nach den Berechnungen des BMF die nachstehenden **Steuermindereinnahmen** verbunden:

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

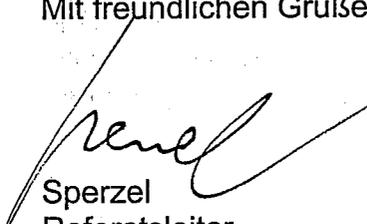
	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2008	2009	2010	2011	2012
Insgesamt	-8690	-	-	-7820	-8690	-8690
Bund	-3958	-	-	-3563	-3958	-3958
Länder	-3497	-	-	-3146	-3497	-3497
Gemeinden	-1235	-	-	-1111	-1235	-1235

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Weitere, mittelbare Mindereinnahmen sind in einer Größenordnung von 700 bis 800 Mio. € über den kommunalen Finanzausgleich zu erwarten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Sperzel
Referatsleiter